



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 29. Oktober 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Myco-Sin (W-5497; 65 % Schwefelsaure Tonerde, 0,2 % Schachtelhalmextrakt)
Argolem (W-5497-1; 65 % Schwefelsaure Tonerde, 0,2 % Schachtelhalmextrakt)
sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nach-
folgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Walnuss	<i>Blattfleckkrankheit der Walnuss</i>	Konzentration: 0,5 % Aufwandmenge: 8 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5, 6

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 2 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille + Kopfbedeckung + Atemschutzmaske (A2P2) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille + Kopfbedeckung + Atemschutzmaske (A2P2) tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z. B. geschlossene Traktorkabine) können die vor-geschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 3 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind frühestens 48 Stunden nach Ausbringung möglich. Dabei sind Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) zu tragen.
- 4 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

¹ SR 916.161

- 5 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.
6 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.

Hinweis

Das Pflanzenschutzmittel wurde für die genannte Anwendung nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Nur für die berufliche Verwendung.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

29. Oktober 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021